



HVBG

HVBG-Info 31/1994 vom 18.11.1994, S. 2698 - 2698, DOK 750.12/017-OLG

**Regreß (Verkehrsunfallhaftung) - Haftungsverteilung bei
Kollision mit einem Radfahrer auf Fußgängerüberweg - Urteil
des OLG Hamm vom 30.03.1992 - 13 U 191/91**

Regreß (Verkehrsunfallhaftung) - Haftungsverteilung bei
Kollision mit einem Radfahrer auf Fußgängerüberweg (§§ 254, 276
BGB; §§ 7, 9 StVG; §§ 1 Abs. 2, 9, 26 StVO);

hier: Urteil des OLG Hamm vom 30.03.1992 - 13 U 191/91 -

Das OLG Hamm hat mit Urteil vom 30.03.1992 - 13 U 191/91 -
folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Kollidiert ein Pkw an einem Fußgängerüberweg mit einem Radfahrer,
der aus dem Gegenverkehr kommend nach links abbiegt, um nach
Überquerung des Zebrastreifens auf dem gegenüberliegenden Radweg
weiterzufahren, trifft den Radfahrer ein überwiegendes
Mitverschulden an dem Unfall, denn er hätte, als er nach links
abbiegen und sodann die Fahrbahn verlassen wollte, die Gefährdung
anderer Verkehrsteilnehmer und damit auch des ihm
entgegenkommenden Pkw-Fahrers ausschließen müssen. Demgegenüber
ist dem Pkw-Fahrer vorzuwerfen, daß er seine Geschwindigkeit nicht
herabgesetzt hat, er hätte erkennen müssen, daß der Radfahrer die
Fahrbahn (verkehrswidrig) überqueren wollte, um so rechtzeitig
bremsen zu können. Das Verschulden des Pkw-Fahrers ist somit mit
einem Haftungsanteil von 1/3 anzusetzen.

OLG Hamm, Urteil vom 30.03.1992 - 13 U 191/91 -